

Satzung

BogenSportGemeinschaft Thüringen e. V. „DIE“ integrative Sportvereinigung in Gera

**BOGENSPORTGEMEINSCHAFT
THÜRINGEN/GERA E.V.**



„Die“ integrative Sportvereinigung

Satzung

BogenSportGemeinschaft Thüringen e. V. „DIE“ integrative Sportvereinigung in Gera

Inhalt Seite

1. Name und Sitz
2. Zweck und Wesen
3. Aufgaben
4. Mitgliedschaft
5. Beiträge und Geschäftsjahr
6. Organ
7. Kassenprüfer
8. Satzungsänderung
9. Auflösung des Vereins und der Abteilungen

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „BogenSportGemeinschaft Thüringen e.V.“ und ist eine Vereinigung von Abteilungen und Zweigvereinen der Integrativen Sportvereinigung Gera, auch bekannt als INTEGRA Gera e.V.
Kurzbezeichnung des Hauptverein: BSG Thüringen/Gera e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Nr. VR281632 eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband e.V., LandesSportBund Thüringen e.V. (LSB), sowie in den jeweiligen sportspezifischen Fachverbänden.
- 1.4. Der Verein gibt sich ein Logo, welches auf allen offiziellen Schriftstücken (Briefköpfe, Flyer, Ergebnislisten u. ä.) aufgebracht wird. Alle Abteilungen und Zweigvereine die Bogensport betreiben tragen offiziell dieses LOGO



- 1.5. Der Hauptverein gibt sich für seine Hauptaufgaben und seine internen Abteilungen das neu angepasstes LOGO. Der Hauptverein hat intern Abteilungen die im Logo durch seine Piktogramme erkennbar sind.



- Im Logo sind enthalten:
- die Piktogramme der angebotenen Sportarten, geordnet nach Schwerpunkten von links nach rechts: Bogenschießen, Behindertensport, Badminton, Schwimmen, Bobsport

1.6. Zweigvereine – Hauptsportart

Der Vorstand ist berechtigt, selbständige Abteilungen (Zweigvereine) in der Hauptsportart zu gründen.

- Der Zweigverein kann ein rechtsfähiger eingetragener Verein werden, sobald er eine Mindestmitgliederzahl nachweist, die erforderlich ist, um einen Verein zu gründen, und dies beim Hauptverein beantragt.
- Es bedarf einer Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung des Hauptvereins.
- Der Zweigverein muss den Namen „BogenSportGemeinschaft Thüringen“ oder „BSG Thüringen + Ort“ enthalten.
(Beispiel: „BogenSportGemeinschaft Thüringen/Altenburg“ oder „BSG Thüringen – Altenburg“)
- Der geschützte Bestandteil des Namens des Hauptvereins im Namen der Abteilung hat nur solange Bestand, wie die Abteilung zum übergeordneten Gesamtverein gehört.
- Das Logo des Hauptvereins und der Abteilungsname müssen auf allen offiziellen Schriftstücken enthalten sein.
- Die Abteilungen können sich ein eigenes Logo geben und dies mit dem Hauptverein abstimmen. Die Piktogramme des Hauptverein dürfen zu diesem Zweck genutzt werden.
- Jeder Zweigverein ist selbständig, jedoch durch Namen, Akkreditierungsvereinbarung und Satzung an den SV INTEGRA Gera e.V. gebunden.
- Die Akkreditierungsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung und als Anhang001.

§ 2 Zweck und Wesen

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Hauptzwecke des Vereines ist die Förderung des Sports:

- insbesondere Behindertensport
- Rollstuhlsport
- Gesundheits-, Jugend- und Freizeitsport
- Leistungssport in der Hauptsportart Bogenschießen

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist offen für alle Menschen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationale oder faschistische bzw. neofaschistische Ziele vertreten.

2.6. Der Verein wirkt Ausländerfeindlichkeit, Rechtsextremismus und jedwedem Extremismus und Gewalt entgegen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere:

- 3.1. Beratung und Information kooperierender Verbände, Vereine, Selbsthilfe- und Sportgruppen.
- 3.2. durch Zusammenarbeit mit anderen Personen und Organisationen die Behinderten-, Jugend- und Freizeitsport betreiben und fördern.
- 3.3. Durchführung von Übungs-, Lehrgangs- und Wettkampfveranstaltungen.
- 3.4. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitgliedergruppen

Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:

4.1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

1. Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, Unternehmen, Institutionen), die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Sportgruppen, die Behinderten-, Gesundheits-, Jugend- und/oder Freizeitsport betreiben.
4. Mitglieder der selbständigen Abteilungen des Vereins. Die Mitgliedschaft im Gesamtverein wird automatisch mit dem Beitritt in eine selbständige Abteilung erworben.
5. Ehrenmitglieder
 - Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben.
 - Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - Sie haben Stimmrecht in Angelegenheiten, die den Sportbetrieb betreffen, jedoch kein Stimmrecht in Grundsatzangelegenheiten, insbesondere bei Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen, Haushaltsbeschlüssen oder der Auflösung des Vereins.
 - Weitergehende Rechte können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

4.1.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

1. Organisationen, die den Vereinszweck fördern, ohne selbst am Sportbetrieb teilzunehmen.
2. Vereine und Verbände, die mit dem Verein kooperieren oder gemeinsame Ziele verfolgen.
3. Behörden und öffentliche Einrichtungen.

4. Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell, ohne am regulären Sportbetrieb teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereines geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnungserklärung zugelassen. Sie ist mittels Einschreiben an den Vorstand zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.
3. Bei Mitgliedern, die über eine selbständige Abteilung dem Verein angehören, richtet sich das Aufnahmeverfahren nach den Bestimmungen der jeweiligen Abteilung, wobei die Mitgliedschaft im Gesamtverein automatisch erworben wird.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt gemäß Absatz (4.1.1) Buchstabe, Ziffer 5.

4.2.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Ordnungen zu nutzen.
2. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten, soweit sie nicht davon befreit sind.
4. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins als verbindlich an.

4.2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres, möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Siehe 4.2.4.
4. Mitglieder der selbständigen Abteilungen verlieren ihre Mitgliedschaft im Gesamtverein durch Austritt aus der Abteilung.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein darf das ausscheidende Mitglied keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bereits fällige Verpflichtungen bleiben bestehen.

4.2.4 Ausschluss von Mitgliedern Gründe für den Ausschluss

- 4.2.4.1** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) sich vereinschädigend verhält,
 - b) grob oder wiederholt gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt,
 - c) seine Mitgliedspflichten beharrlich nicht erfüllt,
 - d) den Vereinsfrieden durch Verleumdung, Zwistigkeiten oder grobe Pflichtverletzungen gefährdet,
 - e) mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung mehr als vier Monate im Rückstand ist.

4.2.4.2 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

4.2.4.3 Rechtsmittel

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich per Einschreiben Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

4.2.4.4 Rechtsfolgen des Ausschlusses

Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Offene Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

4.3. Datenschutz

4.3.1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder (personenbezogene Daten). Daneben werden personenbezogene Daten von Spendern und Sponsoren verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

4.3.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- 4.3.2.1.** - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- 4.3.2.2.** - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- 4.3.2.3.** - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- 4.3.2.4.** - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- 4.3.2.5.** - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- 4.3.2.6.** - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- 4.3.2.7.** - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach

4.3.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.3.4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

§ 5.1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.

- Die Zahlung der Beiträge ist eine Bringende Pflicht eines jeden Mitgliedes.
- Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- Beiträge sind bargeldlos auf das Konto des Vereines zu entrichten.
- Mitglieder der selbständigen Abteilungen werden im Gesamtverein beitragsfrei geführt.
- Die selbständigen Abteilungen erheben von ihren Mitgliedern eigens festgelegte Beiträge und Aufnahmegebühren. Der Beitrag der Abteilungsmitglieder darf nicht unter dem Beitrag des Gesamtvereines liegen.
- Beiträge und Aufnahmegebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 5.2. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung für die folgenden zwei Geschäftsjahre festgelegt. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages vorliegt.

§ 5.3. Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird zwischen dem aufzunehmenden Mitglied und dem Vorstand vereinbart. Die Vereinbarung gilt solange, bis eine neue getroffen wird.

§ 5.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Der Jahresbeitrag kann durch ¼jährig, ½ jährlich und ganzjährig gezahlt werden.
- Ausgenommen sind Beiträge für Sportler, die Wettkampfsport betreiben. Diese zahlen den Jahresbeitrag bis spätestens 31.01., des Kalenderjahres. (da Beiträge von Fachverbänden am Anfang des Jahres erhoben werden.)

5.5. Die Beiträge werden für satzungsmäßige Zwecke, Verwaltung, Organisation von Spiel- und Sportfesten, zur Beschaffung von Sportgeräten und zu Veranstaltung von Wettkämpfen im nationalen und internationalen Bereich verwendet.

5.6. Für Mitglieder in einzelnen Abteilungen, z.B. Bogensport und Badminton, wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird zur Grundversorgung des jeweiligen Sportlers herangezogen (z.B. für Sportgeräte, die den Wettkampf- und Versicherungsbedingungen entsprechen). Sonderfälle werden durch den Vorstand geregelt. Die Zahlung der Aufnahmegebühr ist mit der Eintrittserklärung zu entrichten.

5.7. Selbständige Abteilungen zahlen einen Jahresbeitrag je Mitglied an den Gesamtverein. Die Höhe entspricht mindestens den Jahresabgaben an die Fachverbände, in der die Sportler gemeldet werden.

5.8. Der von Zweigvereinsmitgliedern an den Hauptverein gezahlte sportspezifische Beitrag dient ausschließlich der Abführung an den zuständigen Fachverband.
Er gilt nicht als Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein im Sinne dieser Satzung und begründet kein Stimmrecht in Grundsatzangelegenheiten des Hauptvereins.

§ 6. Organ

6.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Sportausschuss.

6.2. Mitgliederversammlung

6.2.1. Allgemeines

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
- An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich jedes Vereinsmitglied teilnehmen (z. B. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder usw.) Das gilt auch für Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen.
- Zur Teilnahmeberechtigung reicht die Vorlage der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. (z. B. Vertretern eines Dach- oder Fachverbandes)

6.2.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a)** Entgegennahmen der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- b)** Entlastung des Vorstandes,
- c)** Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter, sie werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt,
- d)** Wahl des Schatzmeisters,
- e)** Festsetzung des Haushaltsplanes anhand des vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegenden Entwurfs,
- f)** Änderung der Satzung, (die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, siehe Punkt 9. Satzungsänderung)
- g)** Festsetzung des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder,
- h)** endgültige Entscheidung über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag,
- i)** endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle einer Beschwerde.
- j)** endgültige Entscheidung über die Auflösung einer Abteilung

6.2.3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jedes Jahr vom Vorstand einmal einzuberufen.

- Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand;
- über nachträglich eingebrachte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6.2.4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn zwei Drittel der Mitglieder es beantragt.

6.2.5. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall (z.B. Satzungsänderung) auf zwei Wochen verkürzt werden.

6.2.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand einen ihm geeignet erscheinenden Nachfolger berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Besetzung.

6.2.7. Stimmrecht und Wählbarkeit

Die Ausübung des Stimmrechts ist ein höchstpersönliches Recht eines jeden Mitglieds.

a) Das Stimmrecht sollte nur persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfall (berufliche oder gesundheitliche Gründe) kann das Stimmrecht an Dritte weitergegeben werden. Wobei das Mitglied über die Abstimmungspunkte (Tagesordnung) selbst entscheiden muss. Der in solch einem Fall Bevollmächtigte muss Mitglied im Gesamtverein sein.

b) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereines, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

c) Mitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (Geschäftsunfähigkeit, § 105 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), können sich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n vertreten lassen, die in seinem Namen stimmberechtigt sind.

Stimmberechtigung von Vollmitgliedern/Zweigvereinsmitgliedern Mitgliedergruppen

a) Vollmitglieder sind natürliche Personen, die dem Hauptverein direkt angehören und einen Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein entrichten.

b) Zweigvereinsmitglieder sind natürliche Personen, die über einen rechtlich selbstständigen Zweigverein dem Hauptverein angehören, ohne direkt Mitglied im Hauptverein zu sein.

c) Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Stimmrecht der Vollmitglieder

Vollmitglieder sind in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2. Stimmrecht der Zweigvereinsmitglieder

a) Zweigvereinsmitglieder, die keinen Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein entrichten, haben kein Stimmrecht in Grundsatzangelegenheiten des Hauptvereins.

b) Als Grundsatzangelegenheiten gelten insbesondere:

- Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung,
- Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Aufnahmegebühren des Hauptvereins,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht vom Vorstand entschieden,
- Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung der Vereinsstruktur,
- Entscheidungen über die Verwendung wesentlicher Vereinsmittel.

c) In sportspezifischen Angelegenheiten der jeweiligen Sportart sind Zweigvereinsmitglieder stimmberechtigt.

○ Als sportspezifische Angelegenheiten gelten insbesondere:

- Wahl der jeweiligen Fachwarte/Sportleiter,
- Beschlussfassung über sportliche Regelungen, Ordnungen oder Qualifikationskriterien,
- Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen der jeweiligen Sportart,

- Festlegung sportartspezifischer Mitgliedsbeiträge oder Startgelder innerhalb des Zweigvereins.
- 3. Delegiertenregelung
 Sofern der Zweigverein Mitglied im Hauptverein ist, kann er zu Grundsatzangelegenheiten Delegierte entsenden. Das Stimmrecht dieser Delegierten richtet sich nach Abs. 3.

6.3 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

6.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende/n
- 2 Stellvertretern
- Schatzmeister
- Schriftführer

6.3.2. Durch den gewählten Vorstand sind in den erweiterten Vereinsvorstand zu berufen:

- Vorsitzende oder Leiter der Abteilungen
- Jugendwart mit Stimmrecht im Vorstand
- Pressewart & Medienwart

6.3.3. Vertretung, Rechte und Pflichten des Vorstands, Haftung

- **Alleinvertretungsrecht**

Es besteht Alleinvertretungsrecht für den Vorsitzenden, d. h. der Vorsitzende verfügt über eine Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

Der Schatzmeister erhält für sein Aufgabengebiet ebenfalls das Alleinvertretungsrecht

- **Aufgabengebiet des Schatzmeisters:**

- Verwaltung der Kasse
- Aufzeichnung und Archivierung aller Geschäftsvorgänge
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Rechnungszahlungen, Rechnungserstellung, Mahnwesen
- Einzug der Mitgliedsbeiträge
- Steuererklärung
- Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Wahl von Anlagemöglichkeiten für Kapitalreserven
- Erschließung von Fördermöglichkeiten, Beantragung von Zuschüssen

- Es wird beschlossen, dass der 1. Stellvertreter den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall-, vertreten kann und in solch einem Fall das Alleinvertretungsrecht hat.
- Weiterhin wird beschlossen, dass im Innenverhältnis beide Stellvertreter ein Alleinvertretungsrecht innehaben.
- Der Vorstand ist vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit. Die Haftung erfolgt gemäß § 31 BGB.
- Der Abschluss einer Versicherung für Vereine zur Absicherung eventueller Schäden wird nach Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen.
- Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

- Der Vorstand darf die Satzung durch Durchführungsbestimmungen ergänzen, solange der Sinn der Satzung nicht geändert wird.
- Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
- Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- Protokolle der Mitgliederversammlung gelten erst mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden als genehmigt. Dies gilt für Verlaufsprotokolle und Ergebnisprotokolle gleichermaßen.
- Der Vorstand ist für die Aufstellung des Verteilers und für die Zusendung der entsprechenden Kopien verantwortlich. Dies kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.

6.3.4. Der Vereinsvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzungen zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

6.3.5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen wurden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Angelegenheiten einzelner Abteilungen ist die Anwesenheit des Abteilungsvorsitzenden erforderlich. Der Vorstand entscheidet bei Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

6.4 Sportausschuss

6.4.1. Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung in allen fachbereichsübergreifenden Sportangelegenheiten,
- Entscheidung in fachbereichsübergreifenden, sporttechnischen, sportorganisatorischen und sportmedizinischen Fragen,
- Koordinierung und Erstellung von Ordnungen und Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge,
- Organisation von Teilnahmen an Wettkämpfen,
- Zusammenarbeit mit den sportartspezifischen Fachwarten der Landesverbände.

6.4.2. Die Mitglieder des Sportausschusses sind der Vorstand, die Übungsleiter und die Abteilungsvorsitzenden.

6.4.3. Vorsitzende/r des Sportausschusses sollten nach Möglichkeit kein Vorstandsmitglied sein.

§ 7. Kassenprüfer

7.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder im Vorstand und nicht hauptamtlich Angestellte des Vereins sein.

7.2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überwachung des Kassenwesens. Die Prüfung hat mindestens einmal in Jahr zu erfolgen. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht ab.

7.3. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Siehe Mitgliedschaft

§ 8. Satzungsänderung

8.1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

8.2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.

8.3. Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderungen der Satzung, bei denen nur der Wortlaut, nicht der gemeinte Inhalt geändert wird, berechtigt.

§ 9. Auflösung des Vereins und der Abteilungen

9.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht zur Auflösung muss den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Beschluss der Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Diese Entscheidung muss öffentlich gemacht werden und sowohl dem Registergericht als auch dem Finanzamt gemeldet werden.

9.2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

9.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des PARA-Bogensport zu verwenden hat.

9.4. Die Auflösung einer selbständigen Abteilung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

9.5. Die Auflösung des Gesamtvereins bewirkt auch die Auflösung der Abteilungen oder Zweigvereine, sofern sie keine eigenständigen Vereine sind oder dies anstreben.

Es ist möglich, dass nach einer Auflösung des Gesamtvereins die Abteilung ihre Fortsetzung als unabhängiger Verein bei entsprechender Umgestaltung der Satzung beschließt.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Überarbeitet Version ´09.2025

Die Satzung tritt, mit Eintragung ins Vereinsregister In Kraft.

Anlage 001

zur Satzung – Stimmberechtigung nach Mitgliedergruppen

Diese Anlage definiert die Stimmrechte der einzelnen Mitgliedergruppen gemäß §4 der Satzung. Sie dient der Klarstellung und einfachen Anwendung bei Mitgliederversammlungen. Bei jeder Abstimmung ist vorab zu prüfen, welche Mitgliedergruppe stimmberechtigt ist.

Mitgliedergruppe	Stimmrecht in Grundsatzangelegenheiten	Stimmrecht in sportspezifischen Angelegenheiten
Vollmitglieder (natürliche/juristische Personen, Sportgruppen, Mitglieder selbständiger Abteilungen)	Ja	Ja
Zweigvereinsmitglieder (mit Mitgliedsbeitrag an Hauptverein)	Ja	Ja
Zweigvereinsmitglieder (ohne Mitgliedsbeitrag an Hauptverein, nur sportspezifischer Beitrag für Fachverband)	Nein	Ja
Fördermitglieder	Nein	Nein
Ehrenmitglieder (eingeschränktes Stimmrecht, beitragsfrei)	Nein	Ja
Außerordentliche Mitglieder (Organisationen, Vereine, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts)	Nein	Nein
Delegierte des Zweigvereins	Ja (nur für Grundsatzthemen, wenn entsandt)	Ja

Anlage 002

Akkreditierungsvereinbarung Zwischen



Anlage 002

Akkreditierungsvereinbarung

Zwischen

1. BogenSportGemeinschaft Thüringen e. V.
(„Hauptverein“),
und
dem Zweigverein oder Abteilung in anderen Vereinen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die rechtsverbindliche Akkreditierung der genannten Zweigvereine als offizielle Partner des Hauptvereins. Sie gilt ab Unterzeichnung durch alle Beteiligten.

§ 2 Zweck der Akkreditierung

1. Offizielle Anerkennung der Zweigvereine als Teil der BogenSportGemeinschaft Thüringen e.V.
2. Gemeinsame Nutzung des Logos, der Ressourcen und Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Vereinsregeln
3. Förderung von Inklusion, Nachwuchsentwicklung und fachlichem Austausch gemäß Wettkampfordnung des DBS, DSB und TBRSV

§ 3 Rechte & Pflichten

Zweigvereine verpflichten sich,

- a) das offizielle Logo und den Vereinsnamen nur im Rahmen der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden,
 - b) ihre Mitglieder, Trainer und Teilnehmer nach den Regeln des DBS, DSB und TBRSV und der BogenSportGemeinschaft zu schulen und zu melden,
 - c) jährlich einen Bericht über Aktivitäten, Mitgliederentwicklung und Wettkampf-Teilnahmen vorzulegen.
- Der Hauptverein verpflichtet sich,
- a) Fach- und Trainerunterstützung zu bieten,
 - b) gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren,
 - c) organisatorische Rahmenbedingungen wie Versicherung, Datenschutz und Wettkampfbregeln bereitzustellen.

§ 4 Meldung & Daten

Die Zweigvereine melden reichen alle Daten (Trainingsorte/Zeitpläne/Verantwortliche) jährlich aktualisiert an den Hauptverein.

- Trainingszeiten & -orte für die Zweigvereine sind dokumentiert: Meuselwitz, Gotha, Schkölen mit entsprechenden Locations und Tagen.

§ 5 Haftung & Versicherung

Alle Mitglieder und Aktiven der Zweigvereine sind über die Vereinsversicherung des Hauptvereins abgesichert. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der verursachende Verein selbst.

§ 6 Laufzeit & Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform
2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die übrige Vereinbarung bestehen
3. Gerichtsstand: Gera

Unterschrift Zweigverein/Abteilung

Unterschrift Hauptverein

Anlage 003 zur Satzung
Beitrags- und Gebührenordnung
der BogenSportGemeinschaft Thüringen e. V.



Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2025

Inkrafttreten: 13.09.2025

Anlage 003 zur Satzung

Beitrags- und Gebührenordnung der BogenSportGemeinschaft Thüringen e. V.

§ 1 Zweck

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt sämtliche Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Nutzungsentgelte, Veranstaltungsgebühren, Helferpauschalen sowie sonstige Entgelte der BogenSportGemeinschaft Thüringen e. V.

Grundlage ist § 5 der Satzung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedschaft	Beitrag
Erwachsene	120,00 € jährlich
Fördermitglied	20,00 € jährlich
Ehrenmitglied	beitragsfrei

Die Zahlung erfolgt entsprechend der Satzung.

§ 2.2 Gruppenmitgliedschaften

1. Gruppenmitgliedschaften können insbesondere von Schulen, Kindergärten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Wohnheimen, sozialen Einrichtungen, Vereinen sowie vergleichbaren Organisationen abgeschlossen werden.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 € je gemeldetem Gruppenmitglied.
3. Der Beitrag dient ausschließlich der Deckung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Mindestkosten. Hierzu zählen insbesondere:
 - Beiträge an den **LandesSportBund Thüringen e. V. (LSB)**,
 - Beiträge an den **Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband e. V. (TBRSV)**,
 - Kosten der Mitgliederverwaltung,
 - Versicherungs- und Verwaltungskosten sowie
 - sonstige unmittelbar mit der Mitgliedschaft verbundene Aufwendungen.
4. Die Beitragskalkulation basiert derzeit auf folgender Kostenstruktur:

Verwendungszweck	Anteil
Beitrag LandesSportBund Thüringen e. V.	5,00 €/ jährlich
Beitrag Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband e. V.	5,00 €/ jährlich
Vereinsverwaltung und Organisation	2,00 €/ jährlich
Gesamtbeitrag je Gruppenmitglied	12,00 €/ jährlich

5. Erhaltene Zuschüsse oder Fördermittel des Vereins, insbesondere durch Sportverbände oder öffentliche Fördergeber, dienen ausschließlich der Unterstützung der Vereinsarbeit und führen nicht automatisch zu einer Reduzierung des Gruppenbeitrages.
6. Die Gruppenmitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme an den vereinbarten Sport- und Vereinsangeboten. Sie ersetzt keine ordentliche Einzelmitgliedschaft mit den vollständigen Mitgliedschaftsrechten gemäß der Satzung.
7. Änderungen der Verbandsabgaben oder gesetzlicher Rahmenbedingungen können durch Beschluss des Vorstandes in der Beitrags- und Gebührenordnung angepasst werden, sofern dadurch keine Änderung der Satzung erforderlich wird.

§ 3 Aufnahmegebühren

Einzelmitglied	100,00 € einmalig
----------------	-------------------

Familie	100,00 € einmalig
---------	-------------------

(unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Familienmitglieder)

Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 4 Probetraining

Ein einmaliges Probetraining ist kostenfrei.

§ 5 Tagesmitgliedschaft

15,00 € je Person

§ 6 Schnupperkurs (vier wöchiger Kurs)

40,00 € je Person

Leistungen:

- Leihhausrüstung
- Versicherung
- Einweisung
- Nutzung der Sportanlage

§ 7 Lehrgänge

45,00 €

einschließlich Vereinsmaterial.

§ 8 Vereinsmaterial

Leistung	Gebühr
Mietbogen Blankbogen (6 Monate)	80,00 €
Lang- oder Reiterbogen (6 Monate)	60,00 €
Materialmiete	25,00 €

Der Verein betreibt keinen gewerblichen Materialverleih außerhalb seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 9 Veranstaltungen

Firmenevents	90 Minuten	30,00 € je Teilnehmer
	180 Minuten	41,00 € je Teilnehmer
	Schulen	5,00 € je Schüler

Weitere Veranstaltungen werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 10 Vereinsturniere

Schüler bis Jugend	10,00 €
Erwachsene	15,00 €

§ 11 Externe Trainer

Werden externe Trainer eingesetzt, beträgt das Honorar 27,00 € je Stunde zuzüglich eventuell vereinbarter Fahrtkosten.

§ 12 Arbeitsleistungen

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung leisten Mitglieder zwischen **16 und 65 Jahren** jährlich **10 Arbeitsstunden**.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Ersatzbeitrag von 10,00 € je Stunde erhoben.

§ 13 Helferpauschalen

Bei Vereinsveranstaltungen kann Helfern eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Helferpauschale beträgt 30,00 € je Veranstaltung

Die Pauschale beinhaltet gleichzeitig die Verpflegung während des Einsatzes.

Voraussetzungen:

- Eintragung in der Helferliste
- Bestätigung durch den Veranstaltungsleiter
- Auszahlung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins

§ 14 Verbandsgebühren

Mehrfachmeldungen in Fachverbänden 20,00 €

Die Gebühr wird nach Teilnahme an mindestens zwei Wettkämpfen des jeweiligen Verbandes erstattet.

§ 15 Verwaltungsgebühren

Der Vorstand kann Verwaltungsgebühren festlegen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Mahngebühren
- Ersatzbescheinigungen
- Porto
- Verwaltungsaufwand

§ 16 Reisekosten

Dienstreisen werden nach der jeweils gültigen steuerlichen Reisekostenregelung erstattet.

§ 17 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Gebühren für neu entstehende Leistungen festzulegen, soweit hierfür keine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung erfolgen durch Beschluss des zuständigen Vereinsorgans gemäß Satzung.

Änderungsverzeichnis Version 1.0 vom 13.09.2025
Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2025
Inkrafttreten: 13.09.2025